

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG

- KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Steuerberaterkammer Brandenburg
Tuchmacherstraße 48 B, 14482 Potsdam



**An die Mitglieder und
Weiteren Beratungsstellen der
Steuerberaterkammer Brandenburg**

Potsdam, im Mai 2017

Automatischer Informationsaustausch nach dem Common Reporting Standard sowie dem FKAustG – amtliche Datensatzbeschreibung

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben vom 20.04.2017 und 27.04.2017 wie folgt informiert:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesrepublik Deutschland und andere Staaten haben sich auf den gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten geeinigt (Common Reporting Standard – CRS und das Gesetz zum Automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen – FKAustG). Durch diesen Austausch soll eine effektive Besteuerung sichergestellt werden.

Die Übermittlung der Daten hat nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu erfolgen. Der Datensatz wurde nun im BMF-Schreiben vom 1. März 2017, veröffentlicht am 7. April 2017, beschrieben.

Die Finanzinstitute haben die folgenden Daten zu übermitteln:

- Geburtsdatum und Geburtsort.
- Steuerlicher Wohnsitz.
- Kontonummer.
- Name und Identifikationsnummer des meldenden deutschen Finanzinstituts.
- Kontosaldo oder -wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- Bei Verwahrkonten jeweils der Gesamtbruttoertrag der Zinsen, der Dividenden und anderer Einkünfte, die mittels der Vermögenswerte dieses Kontos erzielt und diesem gutgeschrieben wurden.

Telefon: (0331) 888 52-0	Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse	Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
Telefax: (0331) 888 52 22	IBAN DE17160500003503008003	14482 Potsdam
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de	BIC WELADED1PMB	
Internet: www.stbk-brandenburg.de		

- Bei Einlagekonten der Gesamtbruttoertrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder diesem gutgeschrieben wurden.
- Bei allen anderen Konten der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Kontoinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde und für den das meldende deutsche Finanzinstitut Schuldner ist. Die Gesamthöhe aller im Meldezeitraum geleisteten Einlösungsbeträge ist einzuschließen.
- Bei Verwahrkonten die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder diesem gutgeschrieben wurden und für die das Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war.

Das BMF-Schreiben zur amtlichen Datensatzbeschreibung über den automatischen Informationsaustausch und dem FKAustG ist als Anlage beigelegt.

BMF-Schreiben zur Datensatzbeschreibung des automatischen Informationsaustausches

Nähere Informationen können auf der Internetseite des BZSt abgerufen werden:

Allgemeine Informationen

Informationen zur Datenübermittlung nach dem allgemeinen Meldestandard (Kommunikationshandbuch CRS):

Kommunikationshandbuch CRS

Seit dem 1. Januar 2017 ist der automatische Informationsaustausch in Kraft. Die meldenden Finanzinstitute haben die Daten erstmalig bis zum 31. Juli 2017 für den Meldezeitraum 2016 an das BZSt zu übermitteln. Weiterhin sind die Daten jährlich zum 31. Juli des auf den Meldezeitraum folgenden Kalenderjahres zu übermitteln.

Der Austausch der Informationen über die Finanzkonten mit den teilnehmenden OECD-Staaten erfolgt erstmalig ab September 2017....“

Anlage: BMF-Schreiben vom 1. März 2017

Steuerberaterkammer Brandenburg
Der Vorstand